

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Februar 1984	Nummer 7
--------------	--	----------

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203013	26. 1. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen	37
7123	31. 1. 1984	Siebte Verordnung zur Änderung der 2. Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung – 2. Bbi-ZuVO –	39
		Öffentliche Bekanntmachung über eine Ergänzungsgenehmigung vom 21. Dezember 1983 für das AVR-Atomversuchskraftwerk in Jülich der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH wegen des „Einsatzes von Brennelementen der 21. AVR-Nachfüllcharge in das AVR-Atomversuchskraftwerk“ (13. Nachtrag zum Bescheid Nr. 7/8 AVR vom 21. Dezember 1983)	40
		Datum der Bekanntmachung: 24. Februar 1984	
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	40

203013

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung
und Prüfung für die Laufbahn des mittleren
allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Vom 26. Januar 1984

Auf Grund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1983 (GV. NW. S. 236), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. Oktober 1981 (GV. NW. S. 644) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

(1) Zeitnah zum jeweiligen Schuljahrsende bestimmt der Innenminister den jährlichen Einstellungstermin.

2. Abschnitt IV erhält folgende Fassung:

IV. Aufstieg; Laufbahnwechsel von Polizeivollzugsbeamten

1. Regelform des Aufstiegs
in den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst

§ 29

Voraussetzungen, Durchführung

(1) Ein Beamter des einfachen allgemeinen Verwaltungsdienstes kann nach der Anstellung zum Aufstieg in die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes zugelassen werden, wenn er nach seiner Persönlichkeit und seinen Leistungen für diese Laufbahn geeignet ist.

(2) Dem Antrag ist eine Beurteilung beizufügen. Die Eignung wird in einem Auswahlverfahren nach § 3 festgestellt.

(3) Der zum Aufstieg zugelassene Beamte leistet eine zweijährige Einführungszeit ab. Er legt die Aufstiegsprüfung ab, die der Laufbahnprüfung entspricht. Die §§ 12 bis 28 gelten entsprechend.

2. Prüfungserleichterter Aufstieg
in den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst

§ 29 a

Voraussetzungen

Ein Beamter des einfachen allgemeinen Verwaltungsdienstes, der nach seiner Persönlichkeit und nach seinen Leistungen für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst geeignet ist und der die Voraussetzungen des § 23 Abs. 6 Nrn. 1 bis 3 LVO erfüllt, kann auf seinen Antrag auch zum prüfungserleichterten Aufstieg in die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes NW vom Innenminister zugelassen werden; Artikel III Abs. 2 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 8. November 1983 (GV. NW. S. 539) bleibt unberührt.

§ 29 b

Einführungszeit

(1) Die Einführungszeit besteht aus

1. einem einmonatigen Einführungslehrgang, der vom Institut für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen durchgeführt wird,
2. einer viermonatigen exemplarischen praktischen Einweisung in Aufgaben des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes.

Anlage 9

(2) Im Einführungslehrgang ist Unterricht in den in der Anlage 9 genannten Fächern anzubieten. Während der Einweisung sind die Beamten mit den Aufgaben der angestrebten Laufbahn im Bereich der beamtenrechtlichen Nebengebiete vertraut zu machen; sie sollen Anträge auf Erstattung von Reisekosten und auf Gewährung von Beihilfen einschließlich der Zusammenhangsarbeiten unterschriftsreif bearbeiten.

(3) Kann die Beschäftigungsdienststelle eines Beamten keine ordnungsgemäße Einweisung sicherstellen, wird der Beamte einer geeigneten Dienststelle, möglichst innerhalb des Geschäftsbereichs seiner obersten Dienstbehörde, zugewiesen. Die Dienststelle, die den Beamten einweist, bestimmt einen Ausbilder; der Ausbilder leitet den Beamten an, informiert ihn regelmäßig und ausreichend über seinen Ausbildungsstand, beurteilt ihn zum Schluß der Einweisung und führt das Beurteilungsgespräch.

§ 29 c

Aufstiegs-(Abschluß-)Lehrgang

Beamte, deren Eignung und deren Leistung während der Einweisung mindestens mit „ausreichend“ (§ 11) beurteilt werden, nehmen an einem zweimonatigen Aufstiegslehrgang teil, der vom Institut für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen durchgeführt wird. Die Fächer des Aufstiegslehrgangs ergeben sich aus der Anlage 9.

§ 29 d

Aufstiegsprüfung

(1) Abschnitt III ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. die Prüfungskommission ist mit einem Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes als Vorsitzendem und zwei Beamten des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes als Beisitzern zu besetzen,
2. in der schriftlichen Prüfung ist je eine Aufgabe aus den in der Anlage 9 genannten Prüfungsfächern zu stellen,
3. § 23 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung,
4. wer in zwei Prüfungsarbeiten nicht mindestens die Note „ausreichend“ erhält, ist nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen,
5. das Prüfungsamt bestimmt aus den Fächern des Aufstiegslehrgangs drei Prüfungsgebiete, auf die sich die mündliche Prüfung erstreckt.

(2) Die Anlagen zu Abschnitt III sind mit den sich aus Absatz 1 ergebenden Änderungen und mit der Maßgabe anzuwenden, daß jeweils an die Stelle des Wortes „Laufbahnprüfung“ das Wort „Aufstiegsprüfung“ tritt.

3. Laufbahnwechsel von Polizeivollzugsbeamten

§ 30

Polizeivollzugsbeamte

(1) Ein Polizeivollzugsbeamter des mittleren Dienstes mit I. Fachprüfung kann zur Ableistung einer Unterweisungszeit in der Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes zugelassen werden.

(2) Die Eignung wird in einem Auswahlverfahren nach § 3 festgestellt.

(3) Die Unterweisungszeit dauert zwei Jahre. Die §§ 9 bis 17 gelten entsprechend. Der Innenminister stellt fest, ob die Unterweisungszeit erfolgreich abgeleistet ist.

4. Prüfungserleichterter Aufstieg

in den gehobenen nichttechnischen Dienst
in der allgemeinen Verwaltung im Lande NW

§ 30 a

Voraussetzungen

Ein Beamter des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes, der nach seiner Persönlichkeit und nach seinen Leistungen für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der allgemeinen Verwaltung im Lande NW geeignet ist und der die Voraussetzungen des § 30 Abs. 5 Nrn. 1 bis 3 LVO erfüllt, kann auf seinen Antrag auch zum prüfungserleichterten Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung im Lande NW vom Innenminister zugelassen werden; Artikel III Abs. 2 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 8. November 1983 (GV. NW. S. 539) bleibt unberührt.

§ 30 b

Einführungszeit

(1) Die Einführungszeit besteht aus

1. einem zweimonatigen Einführungslehrgang, der vom Institut für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen durchgeführt wird,
2. einer viermonatigen exemplarischen praktischen Einweisung in Aufgaben des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung des Landes,

(2) Im Einführungslehrgang ist Unterricht in den in der Anlage 10 genannten Fächern anzubieten. Während der Einweisung sind die Beamten mit den Aufgaben der angestrebten Laufbahn im Bereich der Ordnungsverwaltung oder der Leistungsverwaltung vertraut zu machen; sie sollen zum Schluß der Einweisung in der Lage sein, selbständig Bescheide und Widerspruchsbescheide zu erstellen.

(3) Kann die Beschäftigungsdienststelle eines Beamten keine ordnungsgemäße Einweisung sicherstellen, wird der Beamte einer geeigneten Dienststelle, möglichst innerhalb des Geschäftsbereichs seiner obersten Dienstbehörde, zugewiesen. Die Dienststelle, die den Beamten einweist, bestimmt einen Ausbilder; der Ausbilder leitet den Beamten an, informiert ihn regelmäßig und ausreichend über seinen Ausbildungsstand, beurteilt ihn zum Schluß der Einweisung und führt das Beurteilungsgespräch.

§ 30 c

Aufstiegs-(Abschluß-)Lehrgang

Beamte, deren Eignung und deren Leistung während der Einweisung mindestens mit „ausreichend“ (§ 11) beurteilt werden, nehmen an einem zweimonatigen Aufstiegslehrgang teil, der vom Institut für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen durchgeführt wird. Die Fächer des Aufstiegslehrgangs ergeben sich aus der Anlage 10.

§ 30 d

Aufstiegsprüfung

(1) Abschnitt III ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Anlage 10

1. die Prüfungskommission führt die Bezeichnung „Prüfungskommission für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen“, sie ist mit einem Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes als Vorsitzendem und je einem Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes und des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung als Beisitzern zu besetzen,
 2. das Siegel des Prüfungsamtes trägt als Umschrift die sich aus Nummer 1 ergebende Bezeichnung der Prüfungskommission,
 3. in der schriftlichen Prüfung ist je eine Aufgabe aus den in der Anlage 10 genannten Prüfungsfächern zu stellen,
 4. § 23 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung,
 5. wer in zwei Prüfungsarbeiten nicht mindestens die Note „ausreichend“ erhält, ist nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen,
 6. das Prüfungsamt bestimmt aus den Fächern des Aufstiegslehrgangs drei Prüfungsgebiete, auf die sich die mündliche Prüfung erstreckt.
- (2) Die Anlagen zu Abschnitt III sind mit den Maßgaben anzuwenden.
1. die sich aus Absatz 1 ergeben,
 2. daß sich der Kandidat der Aufstiegsprüfung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung im Lande NW unterzieht.

Artikel II

§ 30 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. Oktober 1981 (GV. NW. S. 644) findet auch Anwendung auf einen Polizeivollzugsbeamten, der vor dem 1. Oktober 1982 eingestellt worden ist und am Laufbahnwechsel vor Ablegen der I. Fachprüfung teilnimmt. Er hat sich der Laufbahnprüfung zu unterziehen; die §§ 18 bis 28 VAPmaVd gelten entsprechend.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Januar 1984

Der Innenminister des
Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

Anlage 9 (zu den §§ 29 b Abs. 2, 29 c, 29 d Abs. 1 Nr. 2)

1. Fächer des Einführungslehrgangs (§ 29 b Abs. 2)

Lern-, Arbeits- und Klausurtechniken	20 Stunden
Verwaltungs- und Organisationskunde	20 Stunden
Beamtenrecht	20 Stunden
Tarifrecht	14 Stunden
Personalvertretungsrecht	6 Stunden
Haushaltungsrecht und Anordnungswesen	10 Stunden
2. Fächer des Aufstiegslehrgangs (§ 29 c)

Verfassungsrecht	20 Stunden
Verwaltungsrecht	20 Stunden
Verwaltungs- und Organisationskunde	10 Stunden
Beamtenrecht	10 Stunden
Haushaltungsrecht und Anordnungswesen	10 Stunden
Besoldungsrecht	15 Stunden
Kindergeldrecht	15 Stunden
Versorgungsrecht	10 Stunden
Reisekostenrecht	25 Stunden
Beihilfenrecht	25 Stunden
3. Prüfungsfächer des schriftlichen Prüfungsteils (§ 29 d Abs. 1 Nr. 2)

Beamtenrecht mit Bezügen zum allgemeinen Verwaltungsrecht	
Reisekostenrecht oder Beihilfenrecht	
Haushaltungsrecht und Anordnungswesen	

Anlage 10 (zu den §§ 30 b Abs. 2, 30 c, 30 d Abs. 1 Nr. 3)

1. Fächer des Einführungslehrgangs (§ 30 b Abs. 2)

Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich	
Staatshaftungsrecht und Rechtsschutz	20 Stunden
Beamtenrecht	30 Stunden
Haushaltungsrecht und Anordnungswesen	20 Stunden
Arbeits- und Tarifrecht	20 Stunden
Personalvertretungsrecht	10 Stunden
Staats-/Verfassungsrecht	20 Stunden
Bürgerliches Recht	20 Stunden
Kommunalverfassungsrecht	20 Stunden
Klausur- und Bescheidtechnik	20 Stunden

2. Fächer des Aufstiegslehrgangs (§ 30 c)

Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich	
Staatshaftungsrecht und Rechtsschutz	30 Stunden
Allgemeines Ordnungsrecht	20 Stunden
Verkehrsrecht	20 Stunden
Staats-/Verfassungsrecht	10 Stunden
Bürgerliches Recht	10 Stunden
Beamtenrecht	20 Stunden
Haushaltungsrecht und Anordnungswesen	30 Stunden

3. Prüfungsfächer des schriftlichen Prüfungsteils (§ 30 d Abs. 1 Nr. 3)

Allgemeines Verwaltungsrecht mit Bezügen zum allgemeinen Ordnungsrecht oder Verkehrsrecht, Beamtenrecht einschließlich Personalvertretungsrecht, Haushaltungsrecht und Anordnungswesen.	
---	--

– GV. NW. 1984 S. 37.

7123

Siebte Verordnung zur Änderung der 2. Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung – 2. Bbi-ZuVO –

Vom 31. Januar 1984

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), – insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtags – sowie des § 7 Abs. 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes wird verordnet:

Artikel I

Die 2. Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung vom 18. April 1972 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 1983 (GV. NW. S. 161), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 Buchstabe b zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:
„abweichend hiervon ist zuständige Stelle im Fachzweig Versorgungsverwaltung das Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen und im Fachzweig Agrarordnungsverwaltung das Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen.“
2. In § 1 wird nach Nummer 10 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:
„11. in dem Ausbildungsberuf Wasserbauwerker der Regierungspräsident Münster.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Januar 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L.S.) Johannes Rau

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
Jochimsen

– GV. NW. 1984 S. 39.

**Öffentliche Bekanntmachung
über eine Ergänzungsgenehmigung vom
21. Dezember 1983 für das
AVR-Atomversuchskraftwerk in Jülich der
Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH
wegen des „Einsatzes von Brennelementen der 21.
AVR-Nachfüllcharge in das
AVR-Atomversuchskraftwerk“ (13. Nachtrag zum
Bescheid Nr. 7/8 AVR vom 21. Dezember 1983)**

Datum der Bekanntmachung: 24. Februar 1984

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen haben der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH am 21. Dezember 1983 mit dem 13. Nachtrag zum Bescheid Nr. 7/8 AVR eine Genehmigung zum Einsatz von Brennelementen der 21. AVR-Nachfüllcharge in das AVR-Atomversuchskraftwerk erteilt. Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

„Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), wird der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor (AVR) GmbH in Düsseldorf auf ihren Antrag vom 19. Januar 1983, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 11. Oktober 1983, für ihr Versuchskernkraftwerk mit einem Hochtemperaturreaktor im Jagen 48 des Staatsforstes Hambach bei Jülich in Abänderung der bisher erteilten Genehmigungen (1. Teilgenehmigung vom 16. September 1960 bis 2. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/13 AVR vom 30. November 1983) die

Genehmigung

erteilt, nach Maßgabe der in Teil C bezeichneten Unterlagen zusätzlich zu den bereits genehmigten Brennelementen mit niedrig angereichertem Uran (LEU-Brennelemente der 19. Nachfüllcharge) maximal 21 000 LEU-Brennelemente (21. AVR-Nachfüllcharge) und 615 LEU-Brennelemente (19. AVR-Nachfüllcharge) in den AVR-Reaktor einzusetzen und den Reaktor damit zu betreiben.“

Die Nachtragsgenehmigung ist mit einer Bedingung und mit Auflagen verbunden, die sich auf den Einsatz der Brennelemente beziehen, sowie mit einer Kostenentscheidung versehen. Die Deckungsvorsorge ist festgesetzt. Die verantwortlichen Personen sind benannt.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen 1, Franzstraße 49, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten ver-

säumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich seiner Begründung ist vom Tage der Bekanntmachung an zwei Wochen während der Dienststunden

a) im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Horionplatz 1, Anmeldung beim Pförtner
(Dienststunden montags bis freitags von 8.00–16.30 Uhr)

und
b) in der Stadtverwaltung Jülich, Zimmer 313, 3. Obergeschoss des neuen Rathauses, Große Rurstraße 17 (Gebäude Gesundheitsamt)
(Dienststunden montags bis mittwochs 7.30–12.30 Uhr und 13.30–17.00 Uhr, donnerstags 7.30–12.30 und 13.30–18.00 Uhr, freitags 7.30–12.30 Uhr)
zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt. Dies gilt auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Jacquemin

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Frielinghaus

– GV. NW. 1984 S. 40.

**Hinweis für die Bezieher
des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1983

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1983 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 12,- DM zuzüglich Versandkosten von 4,- DM = 16,- DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1984 an den Verlag erbeten.

– GV. NW. 1984 S. 40.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X